

Statuten der gynécologie suisse SGGG

1. Name, Sitz und Ziele der Gesellschaft

§ 1 Die gynécologie suisse SGGG, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff., des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 ¹ Sitz der Gesellschaft ist der Wohnort eines der ordentlichen Mitglieder.¹

² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ¹ Die Gesellschaft hat zum Ziel:

- Die Gynäkologie und Geburtshilfe (inklusive alle Schwerpunkte, Fähigkeits- und Fertigkeitenausweise sowie Arbeitsgemeinschaften etc.) in der Schweiz wissenschaftlich, praktisch und ethisch zu fördern, die gemeinsame Arbeit zu ermöglichen und zu vertiefen, den Austausch von Ideen zu verwirklichen und hierdurch auch die Einheit des Faches weiter zu entwickeln.
- Die Aus-, Weiter- und Fortbildung voranzutreiben.
- Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen gynäkologisch-geburtshilflichen Gesellschaften, wissenschaftlichen Organisationen und Arbeitsgruppen und anderen zu fördern.
- Die fachliche und wissenschaftliche Beratung von Personen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Kliniken auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu koordinieren.
- Die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und zu vertreten.
- Soziale und prophylaktische Massnahmen auf dem Fachgebiet vorzuschlagen und zu unterstützen.

² Die Gesellschaft ist zuständig für alle Belange der Weiterbildung zum Facharzt, für die Schwerpunkte, die Fähigkeits- und Fertigkeitenausweise, und sie regelt die Fortbildung.

³ Sie ist auch zuständig für alle Belange der Qualitätssicherung im erweiterten Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schwerpunkte, Fähigkeits- und Fertigkeitenausweise und Arbeitsgemeinschaften.

¹ Gleiches gilt für die weibliche Form (verständshalber wir nur die männliche Form verwendet).

2. Organisation der Gesellschaft

A. Mitgliedschaft

§ 4 ¹ Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen Mitgliedern, Freimitgliedern sowie aus Korrespondierenden- und Ehrenmitgliedern.

² **Ordentliches Mitglied** kann jeder Arzt werden der einen anerkannten Facharzttitel für Gynäkologie und Geburtshilfe erworben hat. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen auch Personen ohne Facharzttitel in Gynäkologie und Geburtshilfe als ordentliches Mitglied aufnehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der Gesellschaft. Sie verpflichten sich zur Bezahlung des in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages (§ 8).

³ **Ausserordentliches Mitglied** kann jeder Arzt oder Akademiker oder Person werden, die sich für die Ziele der Gesellschaft interessiert. Sie bezahlen einen reduzierten, differenzierten Jahresbeitrag je nach Status. Sobald aber ein ausserordentliches Mitglied im Besitze des Facharzttitels für Gynäkologie und Geburtshilfe ist, wird es automatisch ordentliches Mitglied. Assistenz- und Oberärzte, die sich in Weiterbildung befinden, sind ausserordentliche Mitglieder in Weiterbildung. Sie bezahlen einen für sie angemessenen speziellen Jahresbeitrag (§ 8).

⁴ Ärzte mit einem anderen Facharzttitel, die Mitglieder in einer Arbeitsgemeinschaft der gynécologie suisse SGGG sind, bezahlen keinen Jahresbeitrag für die gynécologie suisse SGGG. Gleiches gilt für Personen aus anderen nicht gynäkologisch-geburtshilflichen Bereichen, die Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der gynécologie suisse SGGG sind. Auch sie bezahlen keinen Jahresbeitrag für die gynécologie suisse SGGG (§ 8).

⁵ Ausserordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.

⁶ **Freimitglied**: Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben und nicht mehr berufstätig sind, können – auf Mitteilung dieser Tatsache hin – vom Vorstand zum Freimitglied ernannt werden. Auf ein begründetes Gesuch kann die Freimitgliedschaft auch anderen Mitgliedern gewährt werden. Freimitglieder behalten ihre bisherigen Rechte. Sie sind jedoch von der Bezahlung ihres Jahresbeitrages befreit.

⁷ **Korrespondierendes Mitglied**: Persönlichkeiten, mit denen eine dauernde Beziehung wünschenswert erscheint, können vom Vorstand zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber weder Rechte noch Pflichten.

⁸ **Ehrenmitglied**: Die Gesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes schweizerische oder ausländische Persönlichkeiten, die sich um die Gesellschaft oder um deren Fachgebiet besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Sie besitzen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber keine finanziellen Verpflichtungen.

§ 5 Aufnahme

¹ Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied sind schriftlich an das Sekretariat zuhanden des Vorstandes, zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder in die verschiedenen Kategorien. Die Neuaufnahmen sind den Mitgliedern bekannt zu machen.

³ Gegen die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme kann innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung des Austrittes an den Generalsekretär. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) Durch Nichtbezahlung eines verfallenen Jahresbeitrages trotz Mahnung durch den Kassier. Nachträgliche Entrichtung des Beitrages hat den Wiedereintritt des Betreffenden zur Folge.
- c) Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Gesellschaft ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntmachung an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gesellschaftsintern endgültig.

B. Regionale/Kantonale Sektionen, Arbeitsgemeinschaften, Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz, Akademie für Fortbildung und andere Gruppierungen innerhalb der gynécologie suisse SGGG

§ 7 ¹ Es steht den Mitgliedern frei, zur Diskussion wissenschaftlich-praktischer Fragen, zur Besprechung kantonaler oder lokaler Probleme, zur Pflege der Beziehungen mit ausländischen Gesellschaften oder Pflege von fachlichen Teilgebieten regionale Sektionen zu bilden.

² Regionale Sektionen, Arbeitsgemeinschaften, Schweizerische Gynäkologische Chefärztekonzferenz, Groupement romand und andere konstituieren und organisieren sich selbständig. Gleiches gilt für den wissenschaftlichen Beirat (Beirat). Sie alle haben die gleichen Rechte und Pflichten.

³ Mitglieder des Vereins können sich auch zu Arbeitsgemeinschaften mit speziellen Themen zusammen schliessen. Sie dürfen auch als nationale Sektion einer Internationalen Vereinigung oder auch zugleich als interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft in einer anderen medizinischen Vereinigung sein. Sie müssen aber die Rechtsform eines Vereins haben.

⁴ Die Gründung eines solchen Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der gynécologie suisse SGGG mit gleichzeitiger Genehmigung der entsprechenden Statuten.

⁵ Sie alle geben sich ein Geschäftsreglement und halten ihre Versammlungen wenn möglich während der Jahresversammlung der gynécologie suisse SGGG ab. Daneben können auch eigenständige Arbeitstagungen abgehalten werden.

⁶ Zu standespolitischen Fragen und zu medizinischen Fragen von allgemein schweizerischem Interesse und von übergeordneter Bedeutung äussern sich alle nur durch Vermittlung des Vorstandes der gynécologie suisse SGGG und verkehren mit dem Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH, mit eidgenössischen und ausländischen Behörden nur über den Vorstand der gynécologie suisse SGGG.

⁷ Finanzkompetenzen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

C. Mittel der Gesellschaft

§ 8 ¹ Die Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Vermögenszinsen
- c) dem Reinertrag der Jahresversammlung und anderer Veranstaltungen der Gesellschaft
- d) freiwilligen Zuwendungen und Einnahmen aus anderen Quellen

² Die verschiedenen Jahresbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung auf Antrag der Planungskonferenz festgelegt.

³ Für Verbindlichkeiten von gynécologie suisse SGGG haftet allein das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge nicht haftbar. gynécologie suisse SGGG haftet nicht für Verbindlichkeiten regionaler und fachlicher Organisationen gemäss (§ 7).

D. Organe und Tätigkeiten der Gesellschaft

§ 9 Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Planungskonferenz
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- der wissenschaftliche Beirat (Beirat)

§ 10 Mitgliederversammlung

¹ In der Regel findet sie einmal jährlich im Verlauf des Sommersemesters während der Jahresversammlung statt. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Generalsekretär der gynécologie suisse SGGG nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Er ist für die Protokollführung verantwortlich. Der Vorstand ist frei, weitere Personen mit beratender Stimme an die Mitgliederversammlung einzuladen.

³ Folgende Geschäfte werden in der Mitgliederversammlung erledigt

- a) Abnahme Jahresbericht des Präsidenten.
- b) Abnahme Bericht des Generalsekretärs, Bericht der Departementvorsteher und Arbeitsgemeinschaften, resp. Untergruppen, Vorsteher Schwerpunkte, Fähigkeits- und Fertigkeitensausweise der gynécologie suisse SGGG zugewandten Gesellschaften etc.
- c) Genehmigung der mittelfristigen Planungs- und Finanzschwerpunkte.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- e) Genehmigung des Beitragsreglements und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- g) Wahl der Revisionsstelle.

- h) Wahl der Vertreter in der Ärztekammer und im Ehrenrat der FMH, in die Kommission für Weiter- und Fortbildung sowie allfällige weitere Wahlen, in die verschiedenen Gruppierungen, die mit der gynécologie suisse SGGG assoziiert und/oder in die gynécologie suisse SGGG integriert sind.
- i) Beschlussfassung über Anträge der Planungskonferenz und des Vorstandes.
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden. Die Entscheidung, ob einem solchen Antrag stattgegeben wird, ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen zu entscheiden.
- k) Anerkennung Regionaler/Kantonalen Sektionen, Arbeitsgemeinschaften und anderer Gruppierungen innerhalb der gynécologie suisse SGGG.
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- m) Festsetzung des Tagungsortes der Jahresversammlung jeweils für zwei Jahre.
- n) Genehmigung von Leitbildern und anderen Grundsatzdokumenten.
- o) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- p) Beschlussfassung über die Auflösung der gynécologie suisse SGGG und über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung verlangt und von der Versammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

⁵ Mit Ausnahme der in § 19, Abs. 3 und § 20, Abs. 1 erwähnten Geschäfte entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

⁶ Verbindliche Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefasst werden, wenn sie in der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁷ Der Vorstand kann auch verbindliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg durch Urabstimmung fassen lassen.

⁸ Auf Verlangen von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Planungskonferenz

¹ Die Planungskonferenz ist das Koordinationsorgan der regionalen und fachlichen Organisationen gemäss § 7 mit dem Vorstand von gynécologie suisse SGGG.

² Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie den Vertretern der kantonalen/regionalen Sektionen/Vereinigungen, der Präsidenten der Arbeitsgemeinschaften, der Chefärztekonzferenz und des wissenschaftlichen Beirates.

³ Der Generalsekretär der gynécologie suisse SGGG nimmt an der Planungskonferenz mit beratender Stimme teil. Er ist für die Protokollführung verantwortlich. Der Vorstand ist frei, weitere Personen mit beratender Stimme an die Planungskonferenz einzuladen.

⁴ Folgende Geschäfte werden in der Planungskonferenz erledigt:

- a) Genehmigung der Jahresziele, der inhaltlichen Planung und des Budgets im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Strategie (vgl. § 10, Abs. 3, lit. c).
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- d) Koordination der Arbeiten der kantonalen/regionalen Sektionen, der Arbeitsgemeinschaften, der Chirurgenkonferenz, des wissenschaftlichen Beirates und des Vorstandes von gynécologie suisse SGGG.

⁵ Die Planungskonferenz wird vom Vorstand von gynécologie suisse SGGG mindestens zweimal pro Jahr einberufen und von dessen Präsidenten geleitet. Eine Einladung mit der Tagesordnung ist allen Teilnehmenden mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Ausserordentliche Planungskonferenzen können vom Vorstand oder von mindestens 7 regionalen oder fachlichen Organisationen verlangt werden.

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Planungskonferenz ist beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Jedes Mitglied der Planungskonferenz verfügt über eine Stimme. Stimmvertretung ist ausgeschlossen.

⁷ Dringende Entscheide können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Hierfür braucht es das absolute Mehr der Mitglieder der Planungskonferenz.

§ 12 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Kassier und den Departementsvorstehern zusammen. Er umfasst 9 bis 13 Mitglieder von gynécologie suisse SGGG.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die freipraktizierenden Fachärzte, die Universitäten und Spitäler, der VSAO und die Schwerpunkttitel vertreten sind. Präsident und Vizepräsident sollen nicht dieselbe Sprachregion repräsentieren.

⁴ Der Generalsekretär der gynécologie suisse SGGG nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist für die Führung des Beschlussprotokolls verantwortlich.

⁵ Der Vorstand ist das Führungsorgan der Gesellschaft. Er ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Planungskonferenz sowie Prüfung und Begutachtung der Geschäfte, die ihr zur Behandlung vorzulegen sind.
- b) Ausarbeitung des Jahresberichts und der -rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit der Planungskonferenz.
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Behandlung von Anträgen und Anregungen aus Mitgliederkreisen.
- f) Erarbeitung der Strategie zuhanden der Mitgliederversammlung von gynécologie suisse SGGG.

- g) Bestimmung des Anstellungsverhältnisses des Generalsekretärs sowie Festlegung der Organisation des Sekretariates.
- h) Verabschiedung von Stellungnahmen der SGGG.
- i) Vertretung der gynécologie suisse SGGG nach aussen.
- j) Einsetzung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Wahl ihrer Vorsitzenden und Mitglieder.
- k) Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Fortbildungskursen oder anderen fachlichen Veranstaltungen.
- l) Genehmigung von Konzepten und Reglementen mit Ausnahme derjenigen, die einer ausdrücklichen Genehmigung durch ein anderes Organ bedürfen.
- m) Bestimmung der unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art der Zeichnungsberechtigung.
- n) Aufsicht über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie über das Finanz- und Rechnungswesen.
- o) Wahrnehmung aller Aufgaben bzw. Führung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

⁶ Der Präsident leitet die Verhandlungen der Gesellschaft und des Vorstandes.

⁷ Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident seine Funktion.

⁸ Für den Einzug der Jahresbeiträge und für die Führung des Mitgliederverzeichnisses ist das Sekretariat zuständig.

⁹ Kommunikation und Information der Gesellschaft liegen in der Verantwortung des Präsidenten. Er wird unterstützt durch den Generalsekretär.

¹⁰ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten oder auf Antrag von 5 seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 4 Mal pro Jahr.

¹¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

¹² Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Er trifft seine Entscheide mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident oder der Vizepräsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

¹³ Die Departementbereiche sind:

- Departement Bildung und Akademie
- Departement wissenschaftlicher Beirat (= Delegierter des Beirats)
- Departement DRG
- Departement VSAO, Koordination Facharztprüfung
- Departement Qualitätssicherung, Recht und Ethik
- Departement öffentliche Spitäler (Präsident Schweiz. Gyn. Chefärztekonzferenz)
- Departement Tarifwesen, Verbindung zu Krankenkassen

¹⁴ Departemente sind auch in Personalunion führbar.

¹⁵ Für den Vorstand, den wissenschaftlichen Beirat und die Planungskonferenz bestehen entsprechende Geschäftsreglemente.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

¹ Der wissenschaftliche Beirat widerspiegelt die Fachkompetenz und die Wissenschaftlichkeit unseres Faches. Er besteht aus den Leitern der Arbeitsgemeinschaften/Delegierten der verschiedenen Gruppen der gynécologie suisse SGGG, dem Präsidenten der Schweizerischen Gynäkologischen Chefärztekonzferenz und dem Generalsekretär. Der wissenschaftliche Beirat ist ein konsultatives Gremium, mit Tagungen mindestens 1-2mal pro Jahr, je nach Bedürfnissen.

² Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen einen Präsidenten, der die Arbeit organisiert und für die Einberufung der Versammlung verantwortlich ist.

³ Der wissenschaftliche Beirat bestimmt zusammen mit dem Präsidenten von gynécologie suisse SGGG ein Wissenschaftliches Komitee zur inhaltlichen Planung und Durchführung des Jahreskongresses. Der Präsident des wissenschaftlichen Beirats ist Mitglied der Planungskonferenz.

⁴ Er bestimmt die Spezialisten, die sich zu den medizinischen Themen äussern müssen. Der wissenschaftliche Beirat schlägt der Mitgliederversammlung einen Kandidaten für den Vorstand des Departements wissenschaftlicher Beirat vor. Der wissenschaftliche Beirat garantiert die Weiterleitung der Information und die Organisation innerhalb der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

§ 14 Zentrales Sekretariat

Für alle Arbeiten, die für den einwandfreien professionellen Betrieb der gynécologie suisse SGGG notwendig sind, steht ein zentrales Sekretariat zur Verfügung. Die Leitung des zentralen Sekretariats obliegt dem Generalsekretär.

§ 15 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung jährlich eine befähigte externe Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.
- Erstellen eines schriftlichen Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung.

§ 16 Jahresversammlung/Kongress/Mitgliederversammlung

¹ gynécologie suisse SGGG organisiert jedes Jahr im Sommersemester eine Jahresversammlung bzw. einen Kongress. Dieser besteht aus einem wissenschaftlichen Teil (Kongress) und der Mitgliederversammlung. Der wissenschaftliche Teil wird vom Präsidenten und dem wissenschaftlichen Beirat gestaltet. Die Gesamtleitung der gynécologie suisse SGGG-Jahresversammlung (Kongress und Mitgliederversammlung) obliegt dem Präsidenten.

² Zu dem wissenschaftlichen Teil (Kongress) haben Mitglieder der gynécologie suisse SGGG und Gäste Zutritt. So auch zu Vorträgen, Posterdemonstrationen, Diskussionen und Ausstellungen. Die Auswahl und die Reihenfolge der Präsentationen werden vom Wissenschaftlichen Komitee bestimmt. In der Regel werden am Kongress mehrere Themen behandelt. Alle Landessprachen sollen dabei berücksichtigt werden.

E. Publikationsorgan

§ 17 ¹ Das Publikationsorgan der SGGG „forum“ erscheint 4 Mal pro Jahr. Verantwortlich für die Inhalte zeichnen der Präsident und der Generalsekretär zusammen mit einer Redaktionskommission.

² Abstracts der Kurzvorträge und Poster werden als Beilage zur Kongressnummer publiziert. Alle Informationen können auch als Newsletter in elektronischer Form abgegeben werden.

F. Urabstimmung

§ 18 ¹ Der Urabstimmung sind unterworfen:

Alle Anträge, die der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder zweihundert stimmberechtigte Mitglieder der Urabstimmung unterbreiten.

² Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wenn zweihundert stimmberechtigte Mitglieder die Urabstimmung innert dreissig Tagen seit Mitteilung der Beschlüsse an die Mitglieder verlangen.

³ Die Urabstimmung wird unter Beachtung der für schriftliche Stimmabgabe geltenden Grundsätze in der Weise durchgeführt, dass jedem stimmberechtigten Mitglied von gynécologie suisse SGGG das Abstimmungsthema mit ausgewogener Information pro und kontra und der Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zugesandt werden.

⁴ Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens 30 Tage.

⁵ Beschlüsse in der Urabstimmung werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst, bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

G. Statutenänderung

§ 19 ¹ Anträge auf Änderung dieser Statuten können vom Vorstand, von 5 regionalen oder fachlichen Organisationen oder von einem Zehntel der Mitglieder von gynécologie suisse SGGG gestellt werden.

² Der Wortlaut muss auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgeführt werden oder auch in elektronischer Form vorliegen.

³ Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

H. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

§ 20 ¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann ausschliesslich durch die Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

² Das nach der Liquidation verbleibende Gesellschaftsvermögen soll zu einem gemeinnützigen, die Fachwissenschaft fördernden Zweck verwendet werden.

I. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

§ 21 ¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 1. Januar 2002 mit den Änderungen vom 24. Juni 2004 und vom 26. Juni 2008 aufgehoben sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu.

² Die statutarisch vorgesehenen Geschäftsreglemente sind möglichst rasch nach Genehmigung der vorliegenden Statuten in Kraft zu setzen. Solange Geschäftsreglemente fehlen, entscheidet das für den Erlass nach neuen Statuten zuständige Organ von Fall zu Fall.

³ Die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter dem neuen Recht weiterbestehen, verbleiben in ihren Chargen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

⁴ Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2010 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die Präsidentin

Die Generalsekretärin